

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/11/27 2006/06/0303

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.2007

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L80006 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauG Stmk 1995 §13 Abs12;

BauG Stmk 1995 §26 Abs1 Z2;

BauRallg;

ROG Stmk 1974 §23 Abs5 litf;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Die betreffende Stadtgemeinde besteht aus sechs Ortschaften. Die Ortschaft H liegt westlich, die Ortschaft S östlich der Ortschaft F. Die Ortschaften S und H sind demgemäß ungefähr 3,5 km voneinander entfernt. Die Landkarte vermittelt den Eindruck, dass die Ortschaft S von der Ortschaft F (und damit nicht minder von der Ortschaft H) sowie von den anderen Ortschaften im Gemeindegebiet durch weitgehend unbebautes Gebiet getrennt ist. Treffen diese Annahmen zu, würde dies bedeuten, dass die Frage, welche Geruchsimmissionen in der Ortschaft S ortsüblich sind, wohl auf Grundlage der in dieser Ortschaft gegebenen Verhältnisse zu beurteilen wäre; das wäre also wohl das "zur Beurteilung heranziehende Gebiet" im Sinne der Ausführungen im hg. Erkenntnis vom 31. Jänner 2002, Zl. 2000/06/0081. Der angenommene Vergleichsbetrieb in der Ortschaft H mag zwar allenfalls für die Ortsüblichkeit in H relevant sein, bei der gegebenen Verfahrenslage ist jedenfalls nicht ersichtlich, welche Auswirkungen dieser Betrieb in H auf die Verhältnisse in S haben sollte, weil tatsächliche Auswirkungen von Geruchsimmissionen der hier gegebenen Art aus H über die Ortschaft F hinaus bis nach S nicht angenommen werden können. Allerdings richtet sich der Umfang des zur Beurteilung heranziehenden Gebietes nach den jeweiligen Gegebenheiten. Demnach ist es vorweg nicht ausgeschlossen, dass dieses Beurteilungsgebiet allenfalls nur einen Teil der Ortschaft S umfassen könnte, aber allenfalls auch darüber hinaus gehen könnte, was jeweils näher zu begründen wäre.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen BauRallg5/1/6 Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006060303.X04

Im RIS seit

27.12.2007

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>